

Heidemarie und Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

per Telefax 0395 766 2950

**Agentur für Arbeit Neubrandenburg
- Vier-Tore-Job-Service Neubrandenburg
Passage 2**

17034 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 19.01.2006

Leistungsnachweise beitragspflichtige Einnahmen für Rentenversicherungsträger

BG Joachim Wentzel, Nr. 03102BG0005811 und
BG Heidemarie Wentzel, Nr. 03102BG0007678

Gegen die Bescheide vom 06.01.2006 bzw. 07.01.2006 legen wir hiermit

Widerspruch

ein.

Begründung:

1.

Obwohl Heidemarie Wentzel **das ganze Jahr 2005** Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß des SGB II (ALG II) erhalten hat, sind **nur 400 EUR** als beitragspflichtige Einnahmen für den Zeitraum vom **01.01.2005 bis 31.01.2005** gegenüber dem Rentenversicherungsträger gemeldet worden. Dies ist falsch. Für Frau Heidemarie Wentzel hätten - genau wie bei Herrn Joachim Wentzel - beitragspflichtige Einnahmen für 12 Monate gemeldet werden müssen.

2.

Obwohl auf der Rückseite der jeweiligen Bescheide vom 06.01.2005 bzw. 07.01.2005 zu lesen ist, dass als versicherungspflichtige Leistungen, Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen für Mehrbedarfe und Leistungen für Unterkunft und Heizung gelten, wurden nur beitragspflichtige Leistungen in Höhe von monatlich 400 EUR gegenüber dem Rentenversicherungsträger angegeben. Die beitragspflichtigen Leistungen beliefen sich dagegen bei Herrn Joachim Wentzel auf monatlich 529,38 EUR und bei Frau Heidemarie Wentzel auf monatlich 478,75 EUR.

In der Summe hätte also bei Frau Heidemarie Wentzel nicht 400 EUR, sondern 5.745 EUR und bei Herrn Wentzel 6.352.56 EUR als versicherungspflichtige Leistung an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden müssen.

Hinzukommt, dass bei Herrn Joachim Wentzel allein schon bei der angeblich monatlich beitragspflichtigen Leistung von 400 EUR gegenüber dem Rentenversicherungsträger, eine Verringerung von über 50 Prozent gegenüber den Meldungen zur bisherigen Arbeitslosenhilfe eintritt. Durch diese Einschränkung werden verfassungsrechtliche Grundsätze berührt. Durch die starke Reduzierung der Zuführungen zur Rentenversicherung erfährt der Rentenanspruch kaum noch eine Erhöhung. Damit ist sogar im Alter nur ein Leben am unteren Existenzminimum zu erwarten.

Dies ist besonders für uns ältere Menschen verhängnisvoll, weil wir uns aufgrund der bisherigen Rechtslage nicht veranlaßt sahen, zusätzlich Vorsorge zu betreiben. Heute ist die weitere private Vorsorge nicht mehr möglich, weil 55-Jährige kaum noch eine versicherungspflichtige Tätigkeit finden und aus dem Regelsatz des ALG II keine Gelder für die private Vorsorge abgezweigt werden können, da der Regelsatz den Anstieg der Lebenshaltungskosten nur ungenügend berücksichtigt und der Regelsatz insgesamt rechtswidrig erheblich gekürzt wurde. Insoweit verweisen die Widerspruchsführer auf ihre Klagen vor dem Sozialgericht Neubrandenburg und das Landessozialgericht Mecklenburg Vorpommern (L 8 AS 10/05, S 7 AS 3/05) sowie die Verfassungsbeschwerde AR 4797/05.